

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 21

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden kann, wenn die Öffentlichkeit dem Verletzten (Beleidigten) einen größeren Schaden zufügen würde, als ihm die Verurteilung des Beschuldigten nützen kann. Dieser Ausschließungsgrund gewinnt namentlich für Ehrbeleidigungs-, Erpressungsaffären u. dgl. Bedeutung. Auch militärische Interessen können zur Ausschließung der Öffentlichkeit führen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so hat der Angeklagte das Recht, drei Vertrauensmänner namhaft zu machen, die der Verhandlung beiwohnen können. Mehrere Angeklagte können zusammen sechs Vertrauensmänner nominieren. Für die Vertrauensmänner besteht (z. B. bei Ausspähungsprozessen) ein Schweiggebot. Die Publikation des Urteils erfolgt immer öffentlich. Das Beweisverfahren bei der Hauptverhandlung entspricht den Dispositionen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Erwähnenswert ist die Teilung der Funktionen des Vorsitzenden zwischen zwei Personen. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied des Soldatenstandes, die Verhandlung leitet jedoch der Justizoffizier.

Die Verteidigung ist wie im bürgerlichen Gesetzbuche entweder fakultativ oder obligatorisch. Verteidiger können aktive Offiziere des Soldatenstandes, des Justizdienstes, Advokaten des Zivilstandes, nicht-aktive Offiziere des Justizdienstes sein. Die Angehörigen der beiden letzteren Kategorien können vom Landesverteidigungsministerium in eine Verteidigerliste eingetragen werden. Dabei ist zu bemerken, daß solche Personen österreichischer Staatsangehörigkeit nur in Oesterreich vor Gerichten I. Instanz verteidigen können, solche ungarischer Staatsangehörigkeit nur in Ungarn. Diese Beschränkung gilt aber nicht für die Verteidigung vor dem Obersten Militärgerichtshof.

Wesentliche Reform weist der Entwurf in bezug auf die Rechtsmittel auf. Im bisherigen Verfahren existierte nur ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, der Rekurs, der nur gegen auf Chargenverlust und Geldstrafe allein erkennende Urteile eingebracht werden konnte, und eine dreißigtägige aufschiebende Wirkung hatte. Sonst gab es nur das Ansuchen um Aktenrevision, das ist um die Überprüfung des rechtskräftig gewordenen Urteils. Der Entwurf läßt nun gegen die Urteile der Brigadegerichte eine Berufung gegen Schuld und Strafe, gegen die Urteile der Divisionsgerichte eine Berufung gegen das Strafausmaß und die Nichtigkeitsbeschwerde aus formellen und materiellen Gründen zu. Interessant ist die Bestimmung, daß Mängel in der Ausführung eines Rechtsmittels durch eine obligatorische Einvernahme des Angeklagten bei Gericht zu beheben sind. Der Entwurf kennt auch noch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Als außerordentliches Rechtsmittel ist die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen nachträglich hervorgekommener neuer Beweise oder Tatsachen gedacht. Eine Spezialität des Entwurfes ist die Bestimmung, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Beschuldigten nur dann stattfinden kann, wenn der Betreffende wegen

derselben strafbaren Handlung noch militärgerichtlich verfolgt werden könnte.

Was nun das Urteil anbetrifft, so steht dem zuständigen Kommandanten eine Bestätigung des Urteils nicht mehr zu, da ja im Namen des Kaisers Recht gesprochen werden wird. Er hat lediglich auf das rechtskräftig gewordene Urteil die Vollzugsklausel zu setzen. Er hat auch (das feld- und standrechtliche Verfahren ausgenommen) kein Begnadigungsrecht mehr.

Die Kosten des Strafverfahrens und des Vollzugs trägt das Aerar. Ueber privatrechtliche Ansprüche werden die Militärgerichte nicht entscheiden.

Das Strafverfahren im Felde und zur See ist, was die Organisation der Gerichte und das Verfahren selbst anbetrifft, den eine größere Raschheit und Einfachheit erheischenden Verhältnissen angepaßt. Im Felde ist das Verfahren so ähnlich eingerichtet, wie das deutsche Friedensverfahren. Es existiert kein Untersuchungsgericht, sondern es führen die Untersuchung der zuständige Kommandant und ihm beigegebene Organe als Ankläger, Verteidiger und Richter. Das standrechtliche Verfahren ist ein abgekürztes, summarisches Verfahren.

Das Ediktalverfahren, bei dem im bisherigen Strafverfahren der Flüchtige verurteilt, ja sogar in effigie hingerichtet werden konnte, wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Ueber den in neuester Zeit im deutschen Heere eingeschlagenen *Ausbildungsweg für den Felddienst* wird von namhafter fachmännischer Seite hervorgehoben und dargelegt, daß, veranlaßt durch die Erfahrungen bei den Kaisermanövern, dem Kampf der Heeresmassen, besonders bezüglich der Forderung verständnisvollen Zusammenwirkens der Waffen heute in allen Armeekorps erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schon mit den im Frühjahr einsetzenden kleinen Offizier-Felddienstaufgaben, bei denen bisher der führende Hauptmann oder Oberleutnant mit einer oder mehreren Kompagnien ins Gelände rückte, während die übrigen Waffen nur durch Flaggen markiert wurden, soll das systematische Ueben im Zusammenwirken der drei Hauptwaffen beginnen. An den Uebungen im Gelände, vom Bataillon aufwärts, wird in großen Garnisonen zukünftig Kavallerie und Artillerie in einer der übenden Infanterie entsprechenden Stärke teilnehmen und in gleicher Weise wird auch von diesen Waffen die Infanterie zu den felddienstlichen Uebungen herangezogen werden. Im kommenden Sommer werden dafür Schwadronen und Batterien in Infanterie-Garnisonen abkommandiert. Ganz besonders aber will man die Truppenübungsplätze bei der gleichzeitigen Anwesenheit verschiedener Waffengattungen zum gründlichen Zusammenüben ausnutzen. Zum wirklich endgültigen Erfolge gehört dann nur noch das weiter auszubauende, gemeinsame gefechtsmäßige Schießen der verschiedenen Waffen mit scharfer Munition, damit die

Truppe die hierbei entstehenden Reibungen zu überwinden lernt. Die Franzosen haben mit derartigen Uebungen sehr gute Erfolge erzielt. Auch in Deutschland wird man im Interesse der Ausbildung des Heeres mehr zu diesem Ausbildungsmittel greifen. Der Förderung des Verständnisses für das Zusammenwirken der Waffen dienen ferner die *gemeinschaftlichen Uebungen der Feld- und Fußartillerie*, die im vergangenen Jahre zum ersten Male stattfanden, und von den maßgebenden Stellen sehr günstig beurteilt worden sind. Zu diesen Uebungen werden diejenigen Teile der Fußartillerie herangezogen, die im Manöver und im Ernstfall als schwere Haubitzbataillone die sogenannte schwere Artillerie des Feldheeres bilden sollen. Diese Haubitzbataillone treten in der Feldschlacht unter den Befehl des Artilleriekommandeurs, der stets ein Brigadekommandeur der Feldartillerie ist.

In letzter Zeit ist für die sachgemäße, gründliche *Ausbildung der Reserveoffiziere* sehr viel geschehen. Ganze Reservebataillone, -schwadronen und -abteilungen wurden aufgestellt, in denen Offiziere und Mannschaften eine geregelte Ausbildung in kurzer Zeit genossen. Die Reserveoffiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie sind zu besonderen Uebungskursen auf Truppenübungsplätzen zusammengezogen worden, die Reserve- und Landwehroffiziere der Feldartillerie leisteten Uebungen bei der Feldartillerieschießschule in Jüterborg. Ungeachtet dieser unverkennbaren Fortschritte machen es aber die hohen Anforderungen, welche der Krieg an jeden Offizier, auch an denjenigen des Beurlaubtenstandes stellt, erforderlich, daß die militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Reserveoffiziere dauernd erweitert, vertieft und befestigt werden. Bei einzelnen Bezirkskommandos wurden bereits während des Winterhalbjahres im Kreise der Reserve- und Landwehroffiziere militärische Vorträge und Kriegsspiele abgehalten. Diese *wissenschaftlichen Abendunterhaltungen* finden gewöhnlich im Anschluß an dienstliche oder kameradschaftliche Zusammenkünfte des Landwehroffizierkorps statt, und sind ein Mittel, die Offiziere des Beurlaubtenstandes auch außerhalb der Uebungen bei der Truppe in ihrer militärischen Ausbildung zu fördern und ihr Interesse an militärischen Dingen wach zu halten. Da mit diesen Abendunterhaltungen sehr gute Erfahrungen gemacht worden sind, sollen fortan auf Anregung des Kriegsministeriums bei allen Bezirkskommandos derartige Vorträge und Kriegsspiele veranstaltet werden. Geeignete aktive Offiziere, welche sich am Ort befinden, werden veranlaßt, sich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Betreffs der *diesjährigen Kaisermanöver* ist in Ergänzung der bereits in Nr. 8 der „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ gemachten Angaben zu erwähnen, daß das Manövergelände hauptsächlich den südöstlichen Teil der Provinz Schleswig-Holstein, die beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Vorpommern nebst einem großen Teil der Provinz Hannover, sowie den nördlichen Teil der Provinz Brandenburg umfaßt. Eine be-

achtenswerte Maßregel wird darin bestehen, daß die Bataillone, die am Kaisermanöver teilnehmen, durch Einziehung von Reservisten auf eine Ausrüstungsstärke von 700 Offizieren und Gemeinen, somit auf etwa $\frac{3}{4}$ der vollen Kriegsstärke, gebracht werden; hierdurch erhalten die Manöver besonders Wert für die Uebung und Verwendung der Infanterie. Bei den Infanterieregimentern zu zwei Bataillonen wird für die Herbstübung ein drittes Bataillon durch Einziehung von Reservisten aufgestellt, die 14 Tage vor Beginn des Manövers eintreten müssen. Bei beiden Armeekorps soll ferner, wie bereits angedeutet, eine kriegsmäßig zusammengesetzte Kavalleriedivision auftreten, die, soweit erforderlich ist, durch Abgabe von Kavallerie anderer Armeekorps gebildet wird. Es erfolgt ihre Eingliederung in die Manöverordre de bataille. Den Kavalleriedivisionen werden Maschinengewehr-abteilungen, Pionierabteilungen, Feldsignalabteilungen, Trains usw. beigegeben. Es sollen auch schwere Artillerie des Feldheeres, Luftschiffer-, Funkentelegraphie- und Selbstfahrerabteilungen in umfangreichem Maße zum Kaisermanöver herangezogen werden. Die *Hochseeflotte* wird sich, wie jetzt bestimmt ist, an den großen Herbstübungen nicht beteiligen. Das Hauptquartier des Kaisers wird sich in Neu-Strelitz befinden. Die Kaiserparaden werden, in Armeekorps getrennt, abgehalten, und zwar beim 9. Armeekorps bei Lübeck, beim pommerschen Armeekorps auf dem Kreckower Felde bei Stettin.

Gemäß dem neuen Militäretat werden auf 1. Oktober d. J. 83 *Maschinengewehrkompanien* errichtet, von diesen ist eine für die Infanterieschießschule in Spandau bestimmt. Es erhalten das Gardekorps sechs, das XVI. Armeekorps sieben, das II., V., VI., VII., VIII., IX., XVII. je fünf, der Rest ist gleichmäßig auf die übrigen Armeekorps verteilt. Die bisher aus kommandiertem Personal gebildeten, provisorischen Maschinengewehr-Kompagnien gehen ein. Die Maschinengewehr-Kompagnien werden einem Bataillon angegliedert, und stehen zu diesem und den übergeordneten Kommandobehörden in demselben Verhältnis, wie die übrigen Kompagnien des Bataillons; sie nehmen an sämtlichen Uebungen im Regiment, und an denen der Bataillone nach Anordnung des Regimentskommandeurs teil. Die Offiziere der Maschinengewehr-Kompagnien haben sich selbst beritten zu machen; sie sind für je ein Pferd rations- und pferdegeldberechtigt. Offiziere und Mannschaften der Maschinengewehr-Kompagnien tragen die Uniform des Truppenteils, dem die Kompagnien angegliedert sind, mit der Abweichung, daß die Säbeltrodel der Gemeinen usw. eine hellblaue Eichel, weißen Kranz und Schieber hat, und die Schulterknöpfe des Waffenrocks die Nummer „13“ führen. Die Gemeinen der Maschinengewehr-Kompagnien werden wie die Gemeinen des Bataillons, dem die Kompagnien angegliedert sind, „Grenadiere“, „Füsiliere“ oder „Musketiere“ benannt. Der Etat einer Kompagnie ist folgender: Offiziere: ein Hauptmann, drei Oberleutnants oder Leutnants;

(einschließlich ein Fahnschmied und ein Waffenmeisterunteroffizier), 60 Mann (einschließlich elf Fahrer), nämlich ein Kapitulant, sechs Gefreite und 53 Gemeine, ferner ein Sanitätsunteroffizier oder Gefreiter; dazu 20 Zugpferde und Vorratspferde, sowie zwei Reitpferde (davon eins zum Vorrat).

Beim I. und III. bayrischen Armeekorps werden in diesem Jahre zwei *Reserve-Infanterieregimenter*, beim II. bayrischen Armeekorps ein *Reserve-Infanterieregiment* gebildet. Das I. Armeekorps hat als Einberufungstermin für das *Reserve-Infanterieregiment* Nr. 2 den 18. August bestimmt. An diesem Tage werden die Reservisten auf dem Lechfelde eintreffen und am 31. August wieder entlassen. Das *Reserve - Infanterieregiment* Nr. 1 wird vom 4. bis 17. Oktober auf dem Lechfelde üben. In der gleichen Zeit übt das vom II. Armeekorps gebildete *Reserve - Infanterieregiment* auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg. Beim III. Armeekorps wird ein *Reserve-Infanterieregiment* von der 5. Division gebildet, das vom 29. September bis 12. Oktober auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr übt, und ein *Reserve-Infanterieregiment* von der 6. Division, für das auf dem gleichen Übungsplatz die Übungszeit vom 18. bis 31. Oktober festgesetzt ist.

Die *Neuanfertigung der grauen Felduniform* ist bereits so weit vorgeschritten, daß auch verschiedene Landsturmbformationen mit ihr ausgestattet werden können. Was daran noch fehlt, und der Bedarf ist außerordentlich groß, soll im laufenden Etatjahr hergestellt, und bereit gelegt werden.

Ueber den schon in einem früheren Bericht kurz erwähnten *Krupp'schen Lufttorpedo* (System des schwedischen *Oberstleutnant Unge*) wird nunmehr näheres bekannt. Nach den schon im November 1909 mit diesem Lufttorpedo auf dem Meppener Schießplatz mit 100 Exemplaren unternommenen Schießversuchen, denen bereits ähnliche erfolgreiche Versuche auf dem Schießplatz Marma bei Stockholm vorausgegangen waren, und Krupp veranlaßten, Torpedos bei der Stockholmer Aktiengesellschaft „Mars“ herstellen und von Landskrone per Dampfer nach Deutschland bringen zu lassen, erwies sich, daß der Unge'sche Torpedo eine Vervollkommnung der bisherigen Lufttorpedos Maxims, Zelinskis, Bürkelands und Dudleys repräsentiert, die alle nicht die richtige Wirkung zu erreichen vermochten. Als der durchaus beste Lufttorpedo erwies sich der Unge'sche. Ueber die Einzelheiten dieser bemerkenswerten Waffe gegen Luftschiffe, die durch einen Torpedoschleuderer abgeschossen wird, wird folgendes bekannt. Der in erster Linie zur Bekämpfung der Luftschiffe konstruierte Lufttorpedo, der auch zu Lande und von der Kriegsmarine benutzt werden kann, ist so konstruiert, daß er keinerlei Rückstoß aufweist, um nicht die Bewegung des Luftschiffs zu gefährden. Die Fortbewegung geschieht durch einen geheim gehaltenen innern Mechanismus. Eine Lafette ist nicht notwendig. Der mit einer elektrischen Abfeuerungsvorrichtung versehene Tor-

pedoschleuderer ist verhältnismäßig leicht und wiegt nur 40 kg. Der Lufttorpedo selbst hat die Gestalt einer Handgranate, deren innerer Hohlraum in einer vorderen Kammer Sprengstoff, in der rückwärtigen Treibsatz aufnimmt. Die bei der Verbrennung des letzteren entwickelten Gase entströmen rückwärts, treiben das Geschöß vorwärts, und ermöglichen, indem sie durch die im Boden schraubenförmig angeordneten Kanäle, eine Art Turbine, austreten, eine Drehung um seine Längsachse, um die Stetigkeit des Fluges zu sichern. Mit der fortschreitenden Verbrennung des Treibsatzes wächst die Bremsfläche und Gasentwicklung, auch die Geschwindigkeit der Fortbewegung des Torpedos. Die Sprengladung wird vorläufig durch einen Aufschlagzünder zur Explosion gebracht, dem künftig noch ein Zeitzünder hinzutreten soll, der unter dem Einfluß der Flugkraft tätig wird, sobald das Geschöß eine bestimmte Drehungsgeschwindigkeit erlangt hat. Um ihm die verlangte Richtung zu geben, wird der Torpedo aus einem leichten Geschütz gefeuert, das auch eine Pulverladung aufnehmen kann, die sich in einer hinteren Verlängerung des Mantels der Gasturbine befindet. Bei den Ende 1909 in Meppen vorgenommenen Versuchen wurden die mit 2,5 bis 3 kg Sprengstoff geladenen Torpedos 4000 bis 5000 m weit getrieben.

Bei der 6. Kompagnie des ersten Garderegiments in Potsdam wird gegenwärtig ein *neuer Ziellapparat* erprobt, der alle Mißlichkeiten der bisherigen Ziel- und Kontrollapparate beseitigen soll, indem er ein Hilfsmittel bietet, das den Schützen gründlich im Zielen ausbildet, und ihn schneller zum scharfen, namentlich zum gefechtsmäßigen Schießen vorbereitet. Der Apparat stellt jederzeit mit unbedingter Sicherheit fest, ob die schlechten Schießergebnisse des Schützen auf einem Fehler im Zielen oder im Abziehen, also auf unruhige Hand, Zucken oder Reißen zurückzuführen sind. Die vom Gewehr beim Zielen und Abziehen gemachten Bewegungen übertragen sich in 15facher Vergrößerung auf eine seitlich des Gewehrs angebrachte Nadel, die auf einer kleinen einsteckbaren Scheibe genau den Zielpunkt des Schützen angibt. Außerdem ist die Schlagbolzenmutter des Gewehrs durch ein dünnes Kabel mit der kleinen Scheibe verbunden, im Moment des Abdrückens schnellt letztere gegen die vor ihr spielende Nadel, die wiederum in der Scheibe durch einen Einstich fast mathematisch genau den Zielpunkt im Augenblick des „Abkommens“ bezeichnet. Somit kann der Instruktor während des Zielens und Abziehens genau den Zeitpunkt verfolgen, außerdem kann der Schütze sich nach dem Absetzen des Gewehrs selbst davon überzeugen, ob seine Meldung über sein Abkommen richtig war. Der Apparat kann überall aufgestellt, und den Mannschaften zur freien Benutzung zugänglich gemacht werden. Er stellt sich als ein Hilfsmittel für die Schießausbildung von großem Werte dar, weil die am Gewehr dem Auge nicht mehr wahrnehmbare kleinste Bewegung, jedes noch so geringe Zittern von der Nadel deutlich markiert wird: Es kann daher der Instruk-

tor in jeder Phase des Zielens den Zielenden ermahnen, diesen oder jenen Fehler zu unterlassen. Der Apparat hat jedoch den Fehler, daß er ziemlich kostspielig ist; seine Anschaffung erfordert 550 M. Soll die Truppe wirklichen Vorteil aus der neuen Erfindung erzielen, so müßten für jede Kompanie mindestens vier solcher Apparate vorhanden sein, was einer Ausgabe von 2200 M. gleichkäme.

In der *Mainzer Garnison* werden seit einigen Wochen Versuche mit einem *neuen Kommißbrot* gemacht, und ist bereits praktisch erprobt worden. Es handelt sich dabei weniger um eine neue Zusammensetzung, wie sie im vorjährigen Versuche mit hellerem Mehl geplant worden ist, als vielmehr um ein anderes Mahlverfahren. Es ist ein neues, bisher geheim gehaltenes Mahlverfahren gefunden worden, durch das eine größere Ausgiebigkeit des Mehles und eine größere Nahrhaftigkeit des hergestellten Brotes erreicht werden soll. Ueber die einzelnen Vorzüge des neuen Verfahrens wird nichts bekannt gegeben, nur das wird mitgeteilt, daß bei der Herstellung des neuen Brotes mehr Kleie abgesondert wird als bisher. Es soll auch den weiteren Vorzug haben, daß es für die Verwendung im Kriege geeigneter sein soll als das bisherige Kommißbrot, da es sich längere Zeit frisch hält und trotz der Frische einen sehr geringen Wassergehalt aufweist. In nächster Zeit sollen bei einigen Regimentern größere Versuche mit dem neuen Kommißbrot gemacht werden, da nur auf diese Weise festzustellen ist, wie sich das Brot in der Praxis bewährt und ob es zur Massenfabrication geeignet ist. Sollte es sich als geeigneter erweisen, wie das bisherige Kommißbrot, dann wird es in der Armee eingeführt werden. Um seine Verwendbarkeit bei größeren Kriegsübungen zu erproben, wird es einzelnen Truppenteilen zum Gebrauch im Manöver übergeben.

Die erste *deutsche Einheitskarte* ist nunmehr vollendet worden, nachdem bei der preußischen Landesaufnahme vor kurzem das letzte Blatt der Karte des deutschen Reiches im Maßstab 1:100 000 in Kupferstich fertig gestellt worden ist. Die Herstellung der Karte erfolgt durch Teilung des gesamten Staatsgebietes in ein Triangulationsnetz im Maßstab 1:25 000. Die deutsche Reichskarte setzt sich aus 3698 einzelnen Meßtischblättern zusammen. Durch Zusammensetzung und Verkleinerung von je $7\frac{1}{2}$ Blättern dieser Meßtischaufnahmen entsteht die Karte des deutschen Reiches im Maßstab von 1:100 000. Dieser Maßstab wurde gewählt, um hinsichtlich der Situationswiedergabe, der Terrain-darstellung und der Schriftzeichnung ein möglichst vollkommenes Bild zu schaffen. Deutschland umfaßt im ganzen 675 Blätter, wovon auf Preußen 545 entfallen. Die Blätter, deren Preis je 1,50 M. beträgt, sind in schwarzem Kupferdruck hergestellt, außerdem in Kupferbuntdruck mit blauen Gewässern und braunen Gebirgsstrichen, wovon jedoch erst 100 Blätter erschienen sind. Mit Schaffung dieser Karte ist einem dringenden Bedürfnis abgeholfen, da es an einer einheitlichen Reichskarte bisher fehlte. Es existierte nur eine Karte des Königreichs

Preußen im Maßstabe von 1:100 000 und Meßtischblätter vom preußischen Staat mit Einschluß der thüringischen, anhaltischen und braunschweigischen Lande im Maßstab von 1:25 000. Der Generalstab, in dessen Hand die Landesaufnahme liegt, führt seit dem Jahre 1904 auch Landesaufnahmen in Deutsch-Südwestafrika aus.

Auch in Deutschland haben bisher, wie schon in anderen Staaten, Jugendwehren bestanden, deren Mitglieder für den Infanteriedienst und in Berlin auch für den Marinedienst ausgebildet werden. Jetzt ist auch die Begründung von *Artillerie-Jugendwehren* geplant. In einer westdeutschen Stadt erließ ein früherer Artillerieoffizier einen Aufruf, in dem er zur Bildung einer Artillerie-Jugendwehr auffordert. In dem Aufruf heißt es, daß nach der allgemeinen Ausbildung auch Exerzieren mit Geschütz stattfinden werde. Das Artilleriekommando habe bereitwilligst zugesagt, für die Übungen ältere Unteroffiziere und ein Geschütz zur Verfügung zu stellen.

β

Neue Studie über den Schrapnellschuß.

Generalleutnant z. D. H. Rohne hat unter obigem Titel eine neue Schrift veröffentlicht, welche den Offizieren aller Waffen einerseits das Mittel bietet, sich über die Wirkung des Schrapnellschusses aller Geschützarten und verschiedenen Kalibers leicht zu orientieren, wie andererseits auch den Weg deutet, der bei der notwendigen Weiterentwicklung des Geschosses und beim Gebrauche der Waffe zu gehen ist.

Schon vor siebenzehn Jahren veröffentlichte der Verfasser eine Studie über den Schrapnellschuß der Feldartillerie, welche allgemeine Anerkennung und auch die weitgehendste Verbreitung fand. In noch höherem Maße, wenn dies überhaupt möglich ist, wird die neue Schrift günstige Aufnahme finden. Ueber die Aufgabe, welche der Verfasser sich in der neuen Studie gestellt hat, lassen wir ihn selbst sich aussprechen: „Seitdem (Erscheinen der ersten Studie) hat sich manches geändert: Die Kenntnis von der Wirkung des Schrapnells hat sich vertieft; das Geschos selbst ist ein anderes geworden, und neben der Kanone hat die Haubitze in der Feldartillerie Aufnahme gefunden. Die in jener Studie (der ersten) ausgesprochene Ansicht, daß das Schrapnell das Hauptgeschos der modernen Feldartillerie sei, ist noch richtig, dagegen nicht die andere, daß es das auch für absehbare Zeit noch bleiben werde. Denn es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Schrapnell, das damals, wenn man von dem Ausnahmefall der Beschießung gedeckter Ziele absieht, allen Anforderungen genügt, heute einer Ergänzung durch brisante Wirkung bedarf, wenn man im Artilleriekampf eine Entscheidung herbeiführen will. Die geringe Wirkung des Schrapnells gegen Schildgeschütze, die mit dem Vorhandensein zweier verschiedener Geschosse — Schrapnell und Granate — verbundenen Unzuträglichkeiten haben den Gedanken eines Einheitsgeschosses, das die Eigenschaften von Schrapnell und Granate in sich vereinigt, geweckt. In dem „Feldhaubitzen Geschos 05“